

FH-Mitteilungen

13. März 2020

Nr. 18 / 2020



Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 13. März 2020

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. März 2020

Aufgrund des § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Satzung vom 10. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 56/2019) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

- § 1 Absatz 4** wird wie folgt geändert
 - die Fachschaften „Chemie und Biotechnologie (FB 3)“, „Medizintechnik und Technomathematik (FB 9)“ und „Energietechnik (FB 10)“ werden gestrichen.
 - Es wird die „Fachschaft Jülich (FB 3, FB 9, FB 10)“ angefügt.
- § 28 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft; ausgenommen hiervon ist die Fachschaft Jülich.“
- § 46 Absatz 2** wird gestrichen.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15. Januar 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 2. März 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13. März 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann